

Satzung der Kreisstadt Unna über die Regelung des Verfahrens bei der Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 28.06.2022

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einwohnerantrag gemäß § 25 GO NRW (neu)
- § 3 Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW (neu)
- § 4 Einleitung eines Bürgerentscheids gem. § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW
- § 5 Einleitung eines Ratsbürgerentscheids gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Stimmbezirke
- § 8 Abstimmungsberechtigung
- § 9 Abstimmschein
- § 10 Abstimmungsverzeichnis
- § 11 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 12 Abstimmungsheft
- § 13 Abstimmzettel
- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Briefabstimmung
- § 16 Urnenabstimmung
- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Aufgaben der Abstimmungsvorstände bei Briefabstimmung
- § 19 Stimmenzählung
- § 20 Ungültige Stimmen
- § 21 Feststellung des Ergebnisses
- § 22 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 23.06. 2022 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1, des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und der §§ 25 und 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV.NRW. S. 702), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Einwohneranträgen (§ 25 GO NRW), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) sowie Ratsbürgerentscheiden (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) im Gebiet der Kreisstadt Unna (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Einwohnerantrag gemäß § 25 GO NRW

(1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohner*innen bei der Einleitung eines Einwohnerantrags behilflich. Die antragstellenden Personen werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z.B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates).

(2) Einwohneranträge werden durch den bzw. die Bürgermeister*in oder einer benannten Fachdienststelle der Verwaltung entgegengenommen. Der Rat bzw. der zuständige Ausschuss wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Der bzw. die Bürgermeister*in veranlasst umgehend eine Vorprüfung der Zulässigkeit des Einwohnerantrags. Die Vorprüfung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags abgeschlossen sein. Nachdem der Rat bzw. der zuständige Ausschuss über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet worden ist, entscheidet er unverzüglich über die Zulässigkeit des Antrags. Die Sachentscheidung des Rates hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

(3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 25 Absatz 3 GO NRW maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Bereich „Bürgerservice und Wahlen“ der Kreisstadt Unna jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres festgestellte Zahl.

§ 3

Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

(1) Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürger*innen bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Die antragstellenden Personen werden auf Wunsch von der Verwaltung informiert (z. B. über Verfahrensfragen zur Antragstellung und Unterschriftensammlung bzw. Fragen der Zuständigkeit des Rates).

(2) Bürgerbegehren werden durch den bzw. die Bürgermeister*in oder eine benannte Fachdienststelle der Verwaltung entgegengenommen. Der Rat wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Der bzw. die Bürgermeister*in veranlasst umgehend nach Eingang des Begehrens eine Vorprüfung des Bürgerbegehrens. Die Vorprüfung erstreckt sich sowohl auf die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens als auch auf die Rechtmäßigkeit eines späteren Bürgerentscheids. Sie ist unverzüglich durchzuführen und muss spätestens innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Begehrens abgeschlossen sein. Nachdem der Rat über das Ergebnis der Vorprüfung unterrichtet worden ist, entscheidet er unverzüglich über die Zulässigkeit des Begehrens.

(3) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW maßgebliche Zahl der Bürger*innen ist die bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellte Zahl der Wahlberechtigten.

§ 4

Einleitung eines Bürgerentscheids gem. § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW

(1) Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Wird die Sachentscheidung des Rates in einer späteren Sitzung als die Entscheidung über die Zulässigkeit des Begehrens getroffen, so beginnt die Frist mit dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung.

(2) Bürgerentscheide sollen vorbehaltlich der Voraussetzungen des Absatzes 3 als Briefabstimmung durchgeführt werden, es sei denn der Rat beschließt ausdrücklich und mit besonderer Begründung die Durchführung einer Urnenabstimmung. Der Rat bestimmt den Tag, bis wann der Abstimmungsbrief bei der Stadt eingegangen sein muss bzw. die Urnenabstimmung durchgeführt wird (Tag des Bürgerentscheids zugleich letzter Abstimmungstag).

(3) Findet unmittelbar nach der Zurückweisung durch den Rat eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf den Tag der Wahl gelegt und als Urnenabstimmung durchgeführt. Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

(4) Im Fall des Absatzes 3 ist auf Antrag die Stimmabgabe auch durch Briefwahl zu ermöglichen. Der Abstimmungsbrief muss in dem Fall am Wahltag spätestens bis 16:00 Uhr bei der Stadt eingehen.

§ 5

Einleitung eines Ratsbürgerentscheids gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

(1) Beschließt der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, finden die Regelungen für die Durchführung eines Bürgerentscheids Anwendung.

(2) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Der Rat der Kreisstadt Unna legt den Tag des Bürgerentscheides bzw. Ratsbürgerentscheides fest.

(2) Der bzw. die Bürgermeister*in leitet die Abstimmung. Sie/er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides bzw. Ratsbürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.

(3) Der bzw. die Bürgermeister*in teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. In den Fällen des § 4 Abs. 3 werden die Abstimmungsbezirke in Übereinstimmung zur Wahl gebildet.

(4) Der bzw. die Bürgermeister*in bildet je Stimmbezirk die Abstimmungsvorstände. Die Abstimmungsvorstände bestehen aus einer vorstehenden Person, einer stellvertretenden vorstehenden Person und drei bis sechs Beisitzenden. Der bzw. die Bürgermeister*in bestimmt die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände und beruft deren Mitglieder. Die Beisitzenden des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der bzw. des Bürgermeisters*in auch von der vorstehenden Person berufen werden. Die Abstimmungsvorstände entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorstehenden Person den Ausschlag. Bei Bedarf stellt der bzw. die Bürgermeister*in den Abstimmungsvorständen darüber hinaus erforderliche Hilfskräfte zur Verfügung. In den Fällen des § 4 Abs. 3 kann der Abstimmungsvorstand für den Bürgerentscheid identisch sein mit dem Abstimmungsvorstand für die Wahl.

(5) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der

Vorschriften über die Ausschließungsgründe wegen Befangenheit nach § 31 GO NRW Anwendung finden.

(6) Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide bzw. Ratsbürgerentscheide statt, kann der bzw. die Bürgermeister*in für jeden (Rats-) Bürgerentscheid eigene Abstimmungsvorstände bilden.

§ 7

Stimmbezirke

Der Bürgermeister richtet in den nach der jeweils gültigen Hauptsatzung gebildeten Ortschaften der Kreisstadt Unna mindestens folgende Stimmbezirke ein:

- Mitte/Kessebüren
- Massen
- Königsborn
- Billmerich
- Mühlhausen/Uelzen
- Lünern
- Hemmerde
- Afferde

In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind die Stimmbezirke für die Abstimmung und die Wahlen dieselben.

§ 8

Abstimmungsberechtigung

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

(2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 9

Abstimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmschein hat.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 3 kann abstimmen nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmschein hat.

(3) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Abstimmschein.

§ 10

Abstimmungsverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerentscheid feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis sind auch die bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten einzutragen.

(2) Im Fall des § 4 Abs. 3 kann die abstimmende Person nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist. Eine stimmberechtigte Person, der ein Abstimmschein ausgestellt wurde, kann in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

(3) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 11

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der bzw. die Bürgermeister*in jede stimmberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der stimmberechtigten Person,
2. den Stimmbezirk,
3. die Nummer, unter der die stimmberechtigte Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. den Tag des Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerentscheids,
5. Hinweise auf das Abstimmungsheft,
6. die Belehrung über die Beantragung eines Abstimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) In den Fällen in denen der Bürgerentscheid als Urnenabstimmung durchgeführt wird, werden der Benachrichtigung zusätzlich folgende Angaben beigefügt:

1. der Abstimmungsraum,
2. die Aufforderung diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an der Abstimmung teilgenommen werden kann,

3. die Belehrung über die Beantragung eines Abstimmsscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Abstimmung per Brief.

(4) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist macht der bzw. die Bürgermeister*in öffentlich bekannt:

1. den Tag des Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichtscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der bzw. dem Bürgermeister*in Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis erhoben werden kann.

§ 12 Abstimmungsheft

(1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister informiert die Abstimmungsberechtigten über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen.

(2) Es wird ein Abstimmungsheft erstellt, dessen Titelseite die Überschrift „Information der Kreisstadt Unna zum Bürgerentscheid, den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit enthält, bis zu denen Abstimmungsbriefe bei dem bzw. der Bürgermeister*in eingegangen sein müssen bzw. zu denen die Abstimmungsräume für die Stimmabgabe geöffnet sind. Im Falle eines Stichtescheides enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.

(3) Das Abstimmungsheft enthält in nachstehender Reihenfolge:

1. die Unterrichtung durch den bzw. die Bürgermeister*in über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens,
3. eine kurze sachliche Begründung der Abstimmungsempfehlung der im Rat vertretenen Fraktionen, sortiert nach der Größe der Fraktionen,
4. eine kurze sachliche Begründung der Abstimmungsempfehlung des bzw. der Bürgermeisters*in,
5. eine Übersicht über die Abstimmungsempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke sowie die Abstimmungsempfehlung der bzw. des Bürgermeisters*in.

Bei einem Ratsbürgerentscheid tritt an die Stelle des Textes unter Ziffer 2 der Ratsbeschluss und der Begründungstext, der zum Ratsbürgerentscheid geführt hat.

(4) Auf Verlangen sind zusätzlich in das Abstimmungsheft aufzunehmen:

1. eine kurze sachliche Begründung der Abstimmungsempfehlung einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus,
2. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder.

(5) Die Informationen nach § 12 Abs. 3 S. 1 Ziffer 2 und 3 sowie Abs. 4 sind dem bzw. der Bürgermeister*in spätestens bis zum 62. Tage vor dem Bürgerentscheid zuzuleiten. Die Beteiligten nach § 12 Abs. 3 werden von der Verwaltung über den Tag des Fristablaufs sowie die bei der Begründung einzuhaltenden Anforderungen unverzüglich nach der Feststellung zur Durchführung eines Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerentscheids schriftlich informiert. Beiträge für das Abstimmungsheft können nach Abgabe an die bzw. den Bürgermeister*in nicht mehr abgeändert werden. Auf Verlangen wird den Einreichenden ein quittiertes Kopierexemplar ihres Textes ausgehändigt. Legen die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Gibt eine einzelne Fraktion keine kurze sachliche Begründung ab, so wird das Abstimmungsheft ohne deren Begründung unter Hinweis darauf zusammengestellt, dass die betreffende Fraktion auf die Abgabe einer Information verzichtet hat. Soweit alle Fraktionen auf eine Darstellung ihrer Sichtweisen verzichten, ist die Information im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Abstimmungsempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des bzw. der Bürgermeisters*in und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

(6) Der Beitragsumfang der von den Beteiligten nach § 12 Abs. 3 eingereichten einzelnen Begründungen ist auf maximal 1 DIN-A-4 Blatt (nur einseitig) beschränkt. Die Texte sind in der Schriftart „Arial“ einzureichen, die Schriftgröße darf 11 P. nicht unterschreiten. Über diese Begrenzungen hinausgehende Beiträge werden nicht in das Abstimmungsheft übernommen. Die Gestaltung der Seiten obliegt den einreichenden Beteiligten. Für Fotos müssen die Rechte zur Verwendung den Einreichenden obliegen oder ihnen die Verwendung ausdrücklich gestattet worden sein.

(7) Die Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Der bzw. die Bürgermeister*in hat das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu schwärzen; er bzw. sie hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Im Abstimmungsheft müssen sowohl ein Hinweis wie auch eine Begründung für die Schwärzung enthalten sein. Dies hat, um einen Zusammenhang herstellen zu können, auf der gleichen Seite im Abstimmungsheft zu erfolgen.

(8) Das Abstimmungsheft wird im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Unna (www.unna.de) veröffentlicht.

(9) Auf persönliche, telefonische oder schriftliche Anforderung werden Abstimmungsberechtigten bis zu maximal 10 Abstimmungshefte ausgehändigt bzw. zugesandt. Zusätzlich sind die Abstimmungshefte im Bereich Bürgerservice und Wahlen im Rathaus erhältlich. Hierauf wird in der Abstimmungsbenachrichtigung ausdrücklich hingewiesen.

§ 13

Abstimmzettel

Die Abstimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Abstimmungsfrage enthalten. Als Antwort dürfen ausschließlich die Möglichkeiten „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen sein. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichtentscheides enthalten die Abstimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht, für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 14

Stimmabgabe

(1) Jede abstimmende Person hat für jede zur Abstimmung gestellte Frage eine Stimme.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

(3) Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Abstimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Antwortmöglichkeit sie gelten soll. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder darin beeinträchtigt ist, den Abstimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

(4) Jeder stimmberechtigten Person muss die Stimmabgabe ermöglicht werden.

§ 15

Briefabstimmung

(1) Die Abstimmungsbriefe können in den dafür vorgesehenen amtlichen Stimmbriefumschlägen mit der Deutschen Post entgeltfrei zurückgesandt oder in den städtischen Briefkasten im Rathaus eingeworfen werden. Die Stimmabgabe ist während der Dauer der Briefabstimmung auch in der dafür vorgesehenen Dienststelle im Rathaus möglich.

(2) Die abstimmende Person hat dem bzw. der Bürgermeister*in im verschlossenen Stimmbriefumschlag den Abstimmschein und in einem besonderen verschlossenen Abstimmzettelumschlag den Abstimmungszettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief bis 16:00 Uhr am Tag des Bürgerentscheids bei ihm bzw. ihr eingeht.

(3) Auf dem Abstimmschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson dem bzw. der Bürgermeister*in an Eides statt zu versichern, dass der Abstimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.

§ 16 Urnenabstimmung

In den Fällen der Urnenabstimmung faltet die abstimmende Person den Abstimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.

§ 17 Öffentlichkeit

(1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der jeweilige Abstimmungsvorstand kann aber zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben oder zur Abwendung von Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Zahl der Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) Im Falle der Urnenabstimmung ist auch die Wahlhandlung im Abstimmungsraum öffentlich. In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

§ 18 Aufgaben der Abstimmungsvorstände bei Briefabstimmung

(1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbriefumschlag, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Abstimmzettelumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Bezirks, der auf dem Stimmbriefumschlag bezeichnet ist.

(2) Bei der Prüfung sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Abstimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Abstimmzettelumschlag verschlossen sind,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Abstimmungszettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Abstimmscheine enthält,
6. die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) die vorgeschriebene „Versicherung an Eides statt“ auf dem Abstimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Abstimmzettelumschlag benutzt worden ist,

8. ein Abstimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsendenden zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 19 Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt im Anschluss an die Prüfung nach § 18 bzw. an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen sowie der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der jeweilige Abstimmungsvorstand.

§ 20 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Abstimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält (wenn weder „Ja“ noch „Nein“ markiert wurde),
3. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Abstimmzettelumschlag keinen Abstimmzettel enthält.

§ 21 Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids / des Ratsbürgerentscheids / des Stichentscheides fest. Eine Abstimmungsprüfung (analog dem Wahlprüfungsverfahren) findet nicht statt. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der stimmberechtigten Bürger*innen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheides maßgeblich. Es gilt die Entscheidung für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(3) Der bzw. die Bürgermeister*in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 22

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Die §§ 4, 7, 8, 11 bis 22, 32 Abs. 6, 33 bis 60, 81 bis 83 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW, S. 592, ber. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019, in Kraft getreten am 01. November 2020, finden entsprechende Anwendung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisstadt Unna über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 02.10.2018 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.06.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 28.06.2022

gez.
Dirk Wigant
Bürgermeister